

Sitzung vom 26. August 2015

821. Anfrage (Haftung für durch geschützte Bäume verursachte Schäden an Personen sowie an fremdem und an eigenem Eigentum)

Kantonsrat Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, und Kantonsrätin Ruth Frei-Baumann, Wald, haben am 11. Mai 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Grundsätzlich ist der Besitzer von Bäumen für Schäden an fremdem Eigentum haftbar, die durch umstürzende Bäume oder herabstürzende Äste verursacht werden. Diese Haftung ist umso klarer, wenn der betroffene Baum in einem schlechten Zustand war.

Die Frage der Haftung stellt sich für einen Besitzer insbesondere auch dann, wenn ein betroffener Baum gegen seinen Willen unter Schutz gestellt wurde. So liest und hört man immer wieder, dass teilweise uralte und kränkelnde Bäume unter Schutz gestellt werden, obwohl diese gemäss gesundem Menschenverstand die natürliche Lebenserwartung erreicht oder überschritten haben.

Immer wieder wird auch versucht, solche Bäume mit Hilfe von Baumchirurgen sehr aufwändig «für alle Ewigkeit» zu erhalten. Es scheint manchmal, dass diesen Baumfachleuten nicht bekannt ist, dass auch ein Baum einem Alterungsprozess unterworfen ist und eine natürliche Altersgrenze kennt.

Im Zusammenhang mit verursachten Schäden, die durch gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellte Bäume verursacht werden, ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen. Dabei interessiert vor allem auch die Haftungs-Verantwortung der die Unterschutzstellung anordnenden Behörde oder Institution:

1. Wer haftet für Schäden an Personen, die durch umstürzende Bäume oder herunterstürzende Äste verursacht werden?
2. Wer haftet für Schäden an fremdem Eigentum, die durch umstürzende Bäume oder herunterstürzende Äste verursacht werden?
3. Wer haftet für Schäden an eigenem Eigentum, die durch umstürzende Bäume oder herunterstürzende Äste verursacht werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, und Ruth Frei-Baumann, Wald, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Haftung für Schäden durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste beurteilt sich nach den üblichen Haftungsbestimmungen des Bundesprivatrechts, insbesondere der Grundeigentümerhaftung (Art. 679 ZGB, SR 210) und der Verschuldenshaftung (Art. 41 ff. OR, SR 220). Die Haftung gilt gleichermaßen für Personen- und Sachschäden, die Dritte, also nicht die Eigentümerin oder den Eigentümer selbst, betreffen.

Die Grundeigentümerhaftung (Art. 679 ZGB) regelt die möglichen Rechtsbehelfe bei unzulässigen Überschreitungen der aus dem Grundeigentum fliessenden Nutzungsrechte: Klage auf Beseitigung der Schädigung, Schutz gegen drohenden Schaden oder Schadenersatz. Eine Überschreitung der Grundeigentümerbefugnisse liegt vor, wenn von der Grundstücksnutzung übermässige Immissionen ausgehen (Art. 684 ZGB). Rein passives Verhalten, etwa das Belassen eines Baumes im Naturzustand, genügt nicht, dass die Haftung nach Art. 679 ZGB greift. Aufgrund dieser einschränkenden Voraussetzungen kommt bei Schäden, die durch Bäume verursacht werden, die Verschuldenshaftung (Art. 41 OR) infrage. Haftpflichtig ist grundsätzlich die Eigentümerin oder der Eigentümer des Baumes, von dem die Schädigung ausgeht. Voraussetzung einer Schadenersatzpflicht nach Art. 41 OR ist ein schuldhaftes Verhalten. Ein solches liegt beispielsweise bei mangelnder Pflege oder, insbesondere bei alten Bäumen, ungenügender Überwachung vor.

Die Haftung besteht unabhängig davon, ob ein Baum unter Schutz gestellt worden ist oder nicht. Wenn in der Folge der Unterschutzstellung Pflegemassnahmen erforderlich werden, die eine Baumeigentümerin oder ein -eigentümer nicht übernehmen kann oder will, kann das Schutzobjekt dem Gemeinwesen, das die Schutzmassnahme angeordnet hat, zu Eigentum abgetreten werden (§ 212 Planungs- und Baugesetz; LS 700.1). Ebenfalls möglich und in der Praxis weit häufiger ist allerdings, dass die Pflege des Schutzobjektes dem Gemeinwesen übertragen wird. Führt es diese Pflege mangelhaft aus, haftet es im Schadensfall gestützt auf §§ 14 ff. des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 (LS 170.1).

In den Schutzanordnungen des Kantons ist regelmässig die Bestimmung enthalten, wonach Abweichungen von den Schutzbestimmungen aus wichtigen öffentlichen Interessen bewilligt werden können. Sicherheitsgründe sind solche Interessen. Ausserdem bestimmt § 18 der Strassenabstandsverordnung (LS 700.4), dass morsche oder dürre Bäume oder Äste zu beseitigen sind, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen. Da der naturschützerische Wert eines Baumes meistens mit zunehmendem Alter steigt, sollen geschützte Bäume nicht ohne Not vorzeitig gefällt werden. Wenn von einem Baum aber eine Gefahr ausgeht, die durch eine Pflegemassnahme nicht behoben werden kann, wird die Bewilligung zur Beseitigung erteilt. Beim Kanton sind seit vielen Jahren keine Schadenersatzforderungen für Schäden, die von geschützten Bäumen verursacht worden sind, eingegangen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi